
**Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Emden
vom 23. September 1993**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems v. 01.10.1993 S. 1031)
in der Fassung vom 18. Oktober 2001

(Änderung v. 13.12.1994 Amtsblatt 1994 S. 1649/in Kraft seit 31.12.1994)
(Änderung v. 03.07.1997 Amtsblatt 1997 S. 1074/in Kraft seit 20.09.1997)
(Änderung v. 09.07.1998 Amtsblatt 1998 S. 810/in Kraft seit 15.08.1998)
(Änderung v. 03.12.1998 Amtsblatt 1999 S. 18/in Kraft seit 09.01.1999)
(Änderung v. 18.10.2001 Amtsblatt 2002 S. 174/in Kraft seit 01.01.2002)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|--|
| I. Allgemeine Bestimmungen | III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage |
| § 1 Allgemeines | § 13 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage |
| § 2 Begriffsbestimmungen | § 14 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage |
| § 3 Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser - | IV. Schlussvorschriften |
| § 4 Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser - | § 15 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage |
| § 5 Entwässerungsgenehmigung | § 16 Anzeigepflichten |
| § 6 Entwässerungsantrag | § 17 Altanlagen |
| § 7 Einleitungsbedingungen | § 18 Vorhaben des Bundes und des Landes |
| II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen | § 19 Befreiungen |
| § 8 Öffentliche und private Hausanschlussleitungen | § 20 Haftung |
| § 9 Grundstücksentwässerungsanlage | § 21 Zwangsmittel |
| § 10 Betrieb von Vorbehandlungsmaßnahmen | § 22 Ordnungswidrigkeiten |
| § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage | § 23 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen |
| § 12 Sicherung gegen Rückstau | § 24 Fälligkeit |
| | § 25 Widerruf |
| | § 26 Übergangsregelung |
| | § 27 Inkrafttreten |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Emden betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagwasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zur zentralen Niederschlagwasserbeseitigung
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal Schlamm (dezentrale Abwasseranlage).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich vom bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(5) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Sie sind betriebsbereit hergestellt, wenn auch die öffentlichen Hausanschlüsse nach § 8 hergestellt sind.

(6) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller ihr dienenden Grundstücke, bauliche Anlagen, technischer Einrichtungen und Geräte wie

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer zu dienen bestimmt sind,
- d) alle der Abwasseranlage dienenden Fahrzeuge.

(7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang).

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (Benutzungszwang).

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser -

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn eine öffentliche Kanalisationsleitung zur Aufnahme von Niederschlagswasser der Grundstücke vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Stadt den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage durch schriftlichen Bescheid anordnet (Anschlusszwang).

(2) Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage ist anzuordnen, wenn keine von der Wasserbehörde genehmigte oder anderweitig rechtlich und tatsächlich ungehinderte schadlose Einleitungsmöglichkeit in einen offenen Graben besteht und eine Kanalisationsleitung zur Aufnahme von Niederschlagswasser betriebsbereit vorhanden ist. Bei bereits angeschlossenen Grundstücken verbleibt es bei dem Anschluss.

(3) Der Anschlusszwang für unbebaute oder unbefestigte Grundstücke entfällt, wenn das Niederschlagswasser schadlos auf natürliche Weise versickert oder abfließt und die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist.

(4) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet oder verrieselt wird (Benutzungszwang). Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die städt. Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Stadt entscheidet ob, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten dafür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und/oder der nachträglichen Einschränkungen oder Änderungen erteilen sowie Einleitungswerte festsetzen.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Im Falle des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor geplantem Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an das öffentliche Kanalsystem hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - prüffähiger Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Bemessung der Vorbehandlungsanlage (ggf. baurechtliches Prüfzeichen)
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb (ggf. gegliedert nach Abwasserteilströmen).
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer

-
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

| | |
|---------------------------|-----------|
| Für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| Für neue Anlagen | = rot |
| Für abzubrechende Anlagen | = gelb. |

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte und Vorgaben an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und die Schlammabeseitigung

erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Wasch- und Reinigungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure u. Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S. 184, S. 269; geänd. durch VO vom 8. Januar 1987, BGBl. I S. 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

(6) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|--|--|
| a) Temperatur: | 35 ° C |
| b) pH-Wert: | wenigstens 6,5 höchstens 10,0 |
| c) absetzbare Stoffe: | |
| nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: | 1 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit |

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar:
(DIN 38409 Teil 19) DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW.
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoff, gesamt
(gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Arsen (As) 1 mg/l
b) Blei (Pb) 2 mg/l
c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
d) Chrom 6wertig (Cr) 0,5 mg/l
e) Chrom (Cr) 3 mg/l
f) Kupfer (Cu) 2 mg/l
g) Nickel (Ni) 3 mg/l
h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
i) Selen (Se) 1 mg/l
j) Zink (Zn) 5 mg/l
k) Zinn (Sn) 5 mg/l
l) Cobalt (Co) 5 mg/l
m) Silber (Ag) 2 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
(NH₄-N+NH₃-N) 80 mg/l < 5000 EG
200 mg/l > 5000 EG
- b) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
c) Fluorid (F) 60 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen
(NO₂-N) 10 mg/l
e) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
f) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole
(als C₆H₅OH)
b) Farbstoffe

100 mg/l

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff; Extinktion 0,05 cm¹

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- u. Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" 17. Lieferung; 1986

100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und ph-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- u. Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

(7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen u. Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind. Dies gilt insbesondere für Benzin- und Fettabscheider.

(10) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

(11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Abs. 4 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswasser)

§ 8

Öffentliche und private Hausanschlussleitungen

(1) Die öffentlichen Hausanschlussleitungen sind Teil der öffentlichen Abwasseranlagen und umfassen die von den Hauptkanälen für Schmutz- und Niederschlagswasser bzw. von der Mischwasserhauptleitung abzweigenden Verbindungen mit dem Grundstück im öffentlichen Verkehrsraum. Die weiterführenden Verbindungen sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 9.

(2) Jedes Grundstück soll einen jeweils eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Kanalsysteme haben. Zwischen der privaten und öffentlichen Schmutzwasser-Hausanschlussleitung ist ein Kontrollschacht als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 9 zu installieren. Der Durchmesser des Kontrollschachtes muss mindestens 400 mm betragen. die Bauausführung ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Emden abzustimmen.

(3) Wird ausnahmsweise ein jeweils gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke angeordnet oder zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte für private Leitungen durch Eintragung einer Baulast sichern lassen. Das gleiche gilt, wenn über ein fremdes Grundstück entwässert wird (Hinterliegergrundstücke).

(4) Zusätzlich beantragte und bewilligte öffentliche Hausanschlussleitungen werden nur auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt.

(5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle für die Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(6) Die Stadt hat die öffentlichen Hausanschlussleitungen zu unterhalten und bei Verstopfungen auf eigene Kosten zu reinigen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen "Grundstücksentwässerungsanlagen" - DIN 1986 - herzustellen und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer kein ausreichendes Gefälle vorhanden, muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 (Erdarbeiten) und 18303 (Baugrabenverkleidungsarbeiten) sach- und fachgerecht zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den sicheren Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Anlagen und Vorkehrungen auf dem an eine Druckrohrleitung anzuschließenden Grundstück werden von der Stadt gewartet. Dazu ist der Stadt oder ihrem Beauftragten ungehinderter Zutritt zu gewähren.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfertigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

(1) Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Im übrigen gelten die im § 7 der Abwassersatzung angegebenen Grenzwerte. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Teilströme).

(2) Der Betreiber hat die Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider und die an diese Abscheider angeschlossenen Schlammfänge entsprechend der Genehmigung, mindestens nach Bedarf, zu reinigen und zu warten und das Abscheidegut vorschriftsmäßig zu entsorgen. Wartung, Reinigung und Entsorgung des Abscheidegutes sind durch ein Betriebsbuch und geeignete Unterlagen (Wartungsvertrag, Rechnungen, Entsorgungsnachweise) auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann im Einzelfall vorschreiben, dass ein Wartungsvertrag abzuschließen ist.

(3) Die Stadt kann Betrieben schriftlich gestatten, die Abscheider und Schlammfänge selbst zu reinigen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, der Betrieb über geeignetes Personal und Gerät verfügt und der Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib des Abscheidegutes erbracht wird.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Bodenabdeckungen sind unzulässig.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Stadt Emden führt ein Kataster über Abwassereinleitungen, die nicht aus häuslichen Quellen stammen. Darin sind Angaben über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des Abwassers verzeichnet. Die Stadt Emden beprobt im Rahmen des Abwasserkatasters in der Regel einmal jährlich die im Kataster verzeichneten Betriebe. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung des Probenahmerythmus aufgrund der örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten wird von der Stadt im Einzelfall festgelegt. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Einleiter.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche (Oberkante, Kanaldeckel) vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Die Stadt kann in den Fällen nach Abs. 1 verlangen, dass das Schmutzwasser mit einer automatisch gesteuerten Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann erst in das öffentliche Kanalsystem einzuleiten ist, wenn die Anforderung im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 7 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 7 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt. Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung werden mindestens einmal jährlich, mit biologischer Nachbehandlung mindestens alle 2 Jahre und Kleinkläranlagen mit biologischer Nachbehandlung, die nach Maßgabe einer wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis von einem zugelassenen Fachmann nachweislich regelmäßig gewartet werden, bedarfsweise, mind. jedoch alle 5 Jahre, entschlammt. Die Zulassung eines Fachmanns erfolgt durch die Untere Wasserbehörde. den Entschlammungsbedarf stellt der Fachmann im Zuge der Wartung durch eine Schlammspiegelmessung fest. Ist eine

Entschlammung im Jahre der durchgeführten Wartung nicht erforderlich, teilt der Fachmann dies 6 Wochen vor dem Entschlammungstermin der Stadt Emden mit.

(5) Abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig zu bestimmten Terminen - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

(6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14

Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

(1) Der Stadt bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3 und 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(6) Soll ein Gebäude abgebrochen werden, so ist die Stadt rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die Anschlussleitungen verschlossen oder beseitigt werden können. Die Kosten dieser Maßnahme trägt der Grundstückseigentümer. Unterlässt der Grundstückseigentümer die rechtzeitige Mitteilung, so hat er den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 17 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser (ausgenommen Niederschlagswasser) nicht mehr benutzt werden können. Unmittelbar nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an eine Zentrale Abwasseranlage wird die Kleinkläranlage von der Stadt entschlammt und, sofern die Kleinkläranlage zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen soll, gereinigt. Kleinkläranlagen, die nicht der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen sollen, sind binnen dreier Monate zu verfüllen. Die Kosten der Entschlammung, Reinigung und Verfüllung trägt der Grundstückseigentümer.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss.

§ 18 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 19 Befreiungen

(1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20
Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftete der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 139) i. V. m. den §§ 42, 43 und 45 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nieders. GVBl. S. 347) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 51 000 € angedroht und festge-

setzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
2. § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
3. den nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt oder vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung mit den Arbeiten beginnt;
4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 7 und 13 Abs. 3 Abwasser einleiten, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
6. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 9 Abs. 5 die Entwässerungsanlagen seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 10 Abs. 2 nicht vorschriftsmäßig wartet, reinigt, entsorgt oder Nachweis führt;
10. § 13 Abs. 4 und 6 die Entleerung und Entschlammung behindert, selbst vornimmt oder durch andere als von der Stadt oder einem von ihr Beauftragten vornehmen lässt;
11. § 13 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch andere als von der Stadt oder einem von ihr Beauftragten vornehmen lässt;
12. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
13. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
14. § 17 Abs. 1 die Kleinkläranlage nicht von der Stadt entschlammen und ggf. reinigen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 23

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

(3) Die Kosten der Untersuchungen (Stichproben u. Probeentnahmen) sind, soweit sie von der Stadt oder in ihrem Auftrag vorgenommen werden und zur Beanstandung führen, von dem Anschlussnehmer zu erstatten. Abwasser mit gefährlichen Stoffen gem. § 7 a WHG sowie von Betrieben, die im Abwasserkataster aufgeführt sind, werden von der Stadt Emden beprobt; die Kosten für die Probenahme und Analysen sind vom Genehmigungsnehmer zu tragen.

§ 24

Fälligkeit

Zahlungen aufgrund dieser Satzung an die Stadt werden einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig. Fälligkeitsregelungen besonderer Rechtsvorschriften bleiben jedoch unberührt.

§ 25

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 26

Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27
Inkrafttreten

(1) Die §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 und 4 treten rückwirkend zum 01.01.1984 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung der Stadt Emden über den Anschluss der Grundstücke an die städtische Entwässerungsanlage und deren Benutzung vom 28.10.1974 und der Satzung der Stadt Emden über den Anschluss der Grundstücke an die städtische Abwasserbeseitigung und deren Benutzung vom 03.09.1986 außer Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Satzung mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emden über den Anschluss der Grundstücke an die städtische Abwasserbeseitigung und deren Benutzung vom 03.09.1986 außer Kraft.